den oder die Uebertreter fiscaliter, und nach Schärfe der Rechten verfahren werden solle.

Also beschlossen im Rathe den 7ten April 1786.

(L. S.) (subscr.) D. P. M. Becker, Secretarius.

LVIII.

EDICTUM.

Missfällig vernimmt ein hoher Rath, dass die unerlaubte Stimmenwerbung bei unterschiedenen Zunftsgenossen entweder durch wirkliche Abgaben, Geldes-Darbietung oder gemachte Versprechungen, oder durch anderes Blendwerk oder Kunstgriffe ungescheuet an Hand genommen, ferner auch in den öffentlichen Wein- oder Bierschenken die Zusammenkünfte der Zunftsglieder, und gar freyes Zechen und Zehren wirklich vorbereitet worden: Dieses und dergleichen ungebührliche Betragen aber, wenn solchem gleichgültig zugesehen werden sollte, zur äussersten Schmälerung der Wahlfreyheit und aller guten Ordnung, so wie zur empfindlichsten Störung des Ruhestandes und allgemeiner Sicherheit gereichen würde, ohnehin bereits auch in spätern und jüngeren Zeiten, durch angemessene Verordnungen und geschärfte Verböter mehrmalen untersagt worden ist;

So will ein hoher Rath diese vor und nach erlassene Verböter alles Ernstes hiebey erneuern, mit dem Anhang, und wiederholter Bedeutung, dass sowohl diejenige, welche auf die vorgesetzte oder dergleichen Art um Stimmen sich bewerben, als auch diejenige, so sich also verleiten lassen, nicht weniger, welche die vorerwähnten Zusammenkünfte zu veranlassen, oder aufzunehmen, zu unterhalten, oder denenselben beyzuwohnen sich unterstehen sollten, des Activen und passiven Stimm-Rechts eo ipso für immer verlüstig, auch nach Beschaffenheit der Sache noch fernere obrigkeitliche Ahndung wider selbige vorbehalten seyn, und ins besondere noch derjenige, so die gesagten Zusammenkünfte aufnehmen würde, er sey Wirth, oder sonst ein anderer, jedesmal eine Strafe von 25 Goldgülden unnachsichtlich verwirkt haben.

Imgleichen will nämlicher hohe Rath, die, in betreff des verbotenen Schiessens, tag- und nächtlichen Jauchzens und Strassen-Geschreys, und sonstiger Ausschweifungen, erlassenen Verböter, in Specie vom 16ten May 1777, so als die darauf gesetzte Strafe hiebey ausdrücklich wiederhohlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf